

Amtsgericht Braunschweig

Verkündet am 21.08.2015

117 C 3682/14

Lindemann, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: K0052-0962083708

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Knies und Albrecht, Widenmayerstr. 34,
80538 München
Geschäftszeichen: 4277/10

hat das Amtsgericht Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2015 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen einer behaupteten urheberrechtlichen Verletzungshandlung in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für den Film XXXXXXXXXX, der in Deutschland erstmalig am 19.08.2010 kommerziell veröffentlicht wurde. Ein von ihr beauftragter Dienstleister ermittelte, dass dieser Film am 05.09.2010 um 14:47:26 Uhr in einer Internet-Tauschbörse zum Herunterladen angeboten worden war, und zwar über den Anschluss der Beklagten. Auf eine von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfolgte Abmahnung vom 13.12.2010 (Anlage K9) erteilte die Beklagte eine modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung. Schadens- und Aufwendungsersatz leistete sie nicht.

Die Beklagte bestreitet, die Rechtsverletzungen begangen zu haben, und verweist darauf, dass sie sich zu der festgestellten Zeit nicht in ihrer Wohnung aufgehalten habe und dass ihr Computer ausgeschaltet gewesen sei. Jedoch seien ihre damals knapp 19 Jahre alte Tochter und ihr 15 Jahre alter Sohn zugegen gewesen, die beide ebenfalls Zugriff auf ihren Internetanschluss hatten. Sie habe beide Kinder zuvor altersgerecht mehrfach darüber belehrt, dass die Teilnahme an illegalen Tauschbörsen strikt untersagt ist. Dennoch habe eines der Kinder bei einer Befragung nach Zugang der Abmahnung zugestanden, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Zuvor sei es niemals zu derartigen Vorfällen gekommen.

Die Klägerin meint, es spreche eine tatsächliche Vermutung gegen die Beklagte dahin, dass sie die Verletzungshandlung begangen hat. Sie bestreitet deren Darstellung zur Verantwortlichkeit eines der Kinder und zur Erteilung des Verbots, an Tauschbörsen teilzunehmen.

Die Klägerin hat am 27.12.2013 den Erlass eines Mahnbescheids gegen die Beklagte beantragt, der am 03.01.2014 erlassen und am 08.01.2014 der Beklagten zugestellt worden ist. Die Nachricht an die Klägervertreter über den dagegen eingelegten Widerspruch sowie die Kostenanforderung für das streitige Verfahren datieren vom 10.01.2014. Nach Eingang der Gerichtskosten am 10.07.2014 ist die Abgabe in das streitige Verfahren am 11.07.2014 erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht

weniger als 400,00 betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2014 zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt hilfsweise die Verjährungseinrede.

Das Gericht hat Beweis erhoben, und zwar auf Antrag der Klägerin durch Vernehmung der Beklagten als Partei. Sodann hat es den Parteien Gelegenheit eingeräumt, bis zum 07.07.2015 schriftsätzlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme, zu dem auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen wird, Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist hat die Klägerin die Sachdarstellung der Beklagten erneut bestritten und sich zum Beweis auf die „Parteivernahme“ der beiden Kinder der Beklagten bezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin nach §§ 19a, 97 Abs. 2 UrhG wegen zumindest fahrlässiger widerrechtlicher Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung des Films „Harry Brown“ setzt die Feststellung voraus, dass die Beklagte das Werk von ihrem Internetanschluss aus Dritten zugänglich gemacht worden ist. Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast für die ihren Anspruch begründenden Tatsachen. Es geht zum Nachteil der Klägerin, dass nicht bewiesen ist, dass die Beklagte die Verletzungshandlung begangen hat. Nach der Morpheus-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 15.11.2012 - I ZR 74/12 -, juris) besteht zwar eine tatsächliche Vermutung dahin, dass bei der Verletzung von Urheberrechten über eine IP-Adresse diejenige Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der die Adresse zur fraglichen Zeit zugeordnet war. Jedoch kann der Anschlussinhaber diese Vermutung durch die Darlegung der ernsthaften Möglichkeit entkräften bzw. erschüttern, dass außer ihm noch eine andere Person als Verletzer in Frage kommt. In der BearShare-Entscheidung (Urt. v. 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, juris) hat der Bundesgerichtshof seine Beurteilung dahin geändert, dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers bereits nicht begründet ist, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass keine tatsächliche Vermutung für eine Tatbegehung durch die Beklagte begründet ist. Sie hat nicht nur die ernsthafte Möglichkeit aufgezeigt, dass außer ihr auch eines ihrer Kinder als Verletzer in Frage kommt. Sie hat sogar explizit vorgetragen, dass eines dieser beiden von ihr mit Namen und Geburtsdatum benannten Kinder die Verletzungshandlung zugestanden hat. Mehr ist ihr nicht abzuverlangen. Insbesondere kann ihr nicht zugemutet werden, entweder die Tochter oder den Sohn konkret der Tatbegehung zu

bezichtigen. Das folgt bereits aus der ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO begründenden engen verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Kind. Es kommt auch keine Haftung der Beklagten wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 832 Abs. 1 BGB in Betracht. Dazu würde es zumindest der Feststellung bedürfen, dass der zur Vorfallzeit noch minderjährige Sohn die Verletzungshandlung begangen hat. Diese Feststellung kann indes nicht getroffen werden, weil auch die zu jener Zeit bereits volljährige Tochter der Beklagten als Täterin in Frage kommt.

Die Beweisaufnahme hat nichts anderes ergeben. Die Beklagte hat bei ihrer von der Klägerin beantragten Parteivernehmung bekundet, auf ihrem PC sei im September 2010 kein Filesharing-Programm installiert gewesen. Eines der Kinder habe bei einem wiederholten Gespräch darüber, dass die Teilnahme an Internet-Tauschbörsen verboten ist, die Begehung der Verletzungshandlung unter Tränen eingeräumt. Bereits zuvor habe sie beide Kinder darüber belehrt, dass Filesharing im Internet rechtswidrig und verboten ist.

Den auf die Parteivernehmung der beiden Kinder zielenden Beweisantritt der Klägerin legt das Gericht als Antrag auf Vernehmung der Kinder als Zeugen aus. Ihm ist gemäß § 296a ZPO nicht zu entsprechen, weil er erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt worden und auch nicht von dem in jener Verhandlung eingeräumten Schriftsatznachlass legitimiert ist. Damit ist den Parteien Gelegenheit gegeben worden, sowohl zu der im Termin erfolgten rechtlichen Erörterung als auch zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Die neuen Beweisantritte waren nicht davon erfasst. Sie veranlassen auch nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, denn die Klägerin war in der Lage, sie bereits rechtzeitig zuvor zu stellen. Die Beklagte hatte den fraglichen Sachverhalt und die Personalien der Linder bereits in der Klageerwiderung vom 11.12.2014 vorgetragen. Jedoch hat sich die Klägerin in ihrer darauf bezogenen Replik zu Beweis Zwecken ausschließlich auf die Parteivernehmung der Beklagten bezogen.

Weil sich die der Beklagten vorgeworfene Rechtsverletzung nicht feststellen lässt, ist ebenfalls nicht feststellbar, dass die Abmahnung vom 03.12.2010 berechtigt war. Folglich sind der Klägerin auch nicht gemäß § 97a Abs. 3 UrhG die Kosten der Abmahnung zuzusprechen. Diesbezüglich scheidet auch eine Störerhaftung der Beklagten aus. Sie hat dargelegt, dass sie (auch) dem minderjährigen Sohn das Verbot erteilt hatte, an Internet-Tauschbörsen teilzunehmen. Der der Klägerin obliegende Beweis des Gegenteils ist nicht geführt. Mehr war der Beklagten nicht abzuverlangen. Mangels Verdachtsgründen musste sie den Sohn nicht auf die Verbotseinhaltung überwachen. Eine Belehrungs- und Überwachungspflicht bezüglich der volljährigen Tochter bestand nicht.


Weil die Klage bereits aus den vorstehenden Gründen keinen Erfolg hat, bedarf es keiner Prüfung der von der Beklagten nur hilfsweise erhobenen Verjährungseinrede.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter am Amtsgericht